

Stellungnahme
Magdeburg, 21.05.2008

Stellungnahme des Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. zum Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und zur Förderung der frühkindlichen Bildung

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. (KJR LSA) begrüßt die mit dem Gesetzesentwurf verbundene Initiative des Landes Sachsen-Anhalt zur Verbesserung der frühkindlichen Bildung und des Schutzes von Kindern. Der Gesetzesentwurf stellt unserer Meinung nach einen dringend notwendigen Schritt zur Verbesserung der Situation von Kindern in unserem Land dar.

Im Folgenden nehmen wir zu den Punkten Stellung, die unserer Meinung nach einer genaueren Betrachtung und Ergänzung bedürfen.

1) Gesetzestitel

Aus unserer Sicht liegt die inhaltliche Gewichtung des Gesetzes auf dem Bereich der „Verbesserung des Schutzes von Kindern“. Punkte, die sowohl die „Frühkindliche Bildung“ sowie die „Verbesserung des Schutzes von Kindern“ betreffen wie bspw. die Sprachstandsfeststellung und die Sprachförderung, sind aus unserer Sicht viel stärker unter dem Aspekt des Schutzes vor späteren Benachteiligungen, als im Sinne der „Frühkindlichen Bildung“ zu verstehen und somit auch hier zu verorten.

Der Titel des Gesetzes legt dagegen durch die Nennung der beiden Bereiche „Frühkindliche Bildung“ und „Verbesserung des Schutzes von Kindern“ eine Gleichgewichtung der beiden Bereiche im Gesetz nahe.

Der Kinder- und Jugendring Sachsen Anhalt e.V. schlägt daher vor, dieser Gewichtung durch die klare Benennung des Gesetzes Rechnung zu tragen - im Sinne des sich aus dem Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 III GG) ergebenden Bestimmtheitsgebotes.

2) Begriffsbestimmung und Reichweite des Gesetzes

Der Begriff „Kind“ wird im § 7 SGB VIII unterschiedlich definiert, was Folgen für das vorliegende Gesetz hat.

Wird das „Kind“ im Sinne des § 7 Abs.1 Nr. 1 SGB VIII begriffen, endet die Zuständigkeit des vorliegenden Gesetzes mit dem 14. Lebensjahr. Wird das „Kind“ im Sinne des § 7 Abs. 2 SGB VIII begriffen, so endet die Zuständigkeit mit dem

1 / 3

18. Lebensjahr. Der KJR LSA regt daher eine eigene Begriffsbestimmung bzw. an den betreffenden Stellen einen Verweis aufs SGB VIII an.

Das vorliegende Gesetz setzt zudem seinen Schwerpunkt auf den Schutz von Kindern bis zur Einschulung. Diese Schwerpunktsetzung begrüßt der KJR LSA, da insbesondere kleine Kinder eines verstärkten Schutzes durch die Gesellschaft bedürfen. Der KJR LSA gibt jedoch darüber hinaus zu bedenken, dass auch Kinder- und Jugendliche im Grundschulalter und darüber hinaus von Kindeswohlgefährdung betroffen sind. Der KJR LSA bittet daher den Gesetzgeber eindringlich, seine Bemühungen auch über die bisher in den Blick genommene Zielgruppe hinaus auszuweiten.

3) Art 1 § 2 Abs. III Aufgaben des Jugendamtes

Der KJR LSA begrüßt die Aufnahme und Ausgestaltung des § 8a KJHG im Landesrecht in der vorliegenden Form.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Vielfalt und Individualität der Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, bei dem Schließen von Vereinbarungen Berücksichtigung finden müssen.

4) Art 1 § 3 Lokale Netzwerke Kinder- und Jugendschutz

Der KJR LSA sieht die Wichtigkeit der Entstehung von lokalen Netzwerken zum Thema Kinder- und Jugendschutz. Der KJR LSA ist jedoch irritiert über die Breite der einzubeziehenden Akteure sowie des Umfangs der durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Im Sinne des Erfolges für die betroffenen Kinder bittet der KJR LSA an dieser Stelle um eine Überprüfung dessen, was Lokale Netzwerke leisten können. Ebenfalls überprüft werden sollte, inwieweit bestehende Netzwerke ausgebaut werden können, um Synergie zu erzeugen und Reibungsverluste zu vermeiden.

Insbesondere in der Frage der in § Abs. 2 Nr. 5 vorgesehenen anonymisierten Fallberatung sowie der in der Begründung angedeuteten Möglichkeit der individuellen Fallberatung bei Vorlage der Einwilligung durch die Betroffenen stellt sich für den KJR LSA die Zuständigkeitsfrage. Im Sinne der Betroffenen sind Fallberatungen in Helferkonferenzen, an denen alle am jeweiligen Fall beteiligten Fachkräfte zusammentreffen, hier die deutlich bessere und im Sinne der Kinder und Familien adäquatere Lösung.

Der KJR LSA möchte zudem darauf hinweisen, dass die Kinder- und Jugendringe der Landkreise und kreisfreien Städte als Vertreter für die Kinder- und Jugendarbeit vor Ort in die entstehenden Lokalen Netzwerke einzubeziehen sind.

5) Art 1 § 4 Präventive Maßnahmen zur Bildung, Beratung und Unterstützung von Familien

Der KJR LSA unterstützt den Ausbau von präventiven Maßnahmen. Kinder- und Jugendverbände gehören zum sog. Bereich der Primärprävention. Durch Aufklä-

rung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Eltern können Probleme frühzeitig erkannt und zum Teil aufgefangen werden.

Als bedauerlich erachten wir jedoch, dass das Gesetz gerade an dieser Stelle wenig klare Aussagen zur Art und Weiße der präventiven Maßnahmen trifft. Lediglich die Begründung benennt hier Möglichkeiten wie: Elternbriefe, Frühzeitige Hilfe für Familien und Familienhebammen. Der KJR LSA wünscht sich hier ein klares Bekenntnis zu Art, Umfang und Finanzierung der vom Land Sachsen-Anhalt geplanten Maßnahmen.

6) Art. 7 § 17 a Allianz für Kinder

Der KJR LSA begrüßt die Einrichtung einer „Allianz für Kinder“ durch das Ministerium für Gesundheit und Soziales. Ähnlich wie unter Punkt 3 für die lokalen Netzwerke aufgezeigt ist unserer Meinung nach hier eine klare Kompetenz- und Aufgabenbeschreibung für die „Allianz für Kinder“ von besonderer Bedeutung.

Als Vertreter der Kinder- und Jugendverbände des Landes Sachsen-Anhalt, ist der KJR LSA zu einer Mitarbeit in der Allianz für Kinder zudem gerne bereit.



Rolf Hanselmann

(Vorstandsvorsitzender des Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.)